

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1992

Ausgegeben am 4. September 1992

191. Stück

554. Verordnung: Änderung der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser
555. Verordnung: Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Tirol
556. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Stadt Wien
557. Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Marktgemeinde Emmersdorf an der Donau
558. Verordnung: Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 140 Steyrtal Straße im Bereich der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich

554. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Änderung der 1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser

Auf Grund der §§ 33 b Abs. 3, 4, 5 und 7 sowie 33 c Abs. 1 WRG 1959, BGBl. Nr. 215, in der Fassung der WRG-Novelle 1990, BGBl. Nr. 252, wird verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft über die Begrenzung von Abwasseremissionen aus Abwasserreinigungsanlagen für Siedlungsgebiete (1. Emissionsverordnung für kommunales Abwasser), BGBl. Nr. 180/1991, wird geändert wie folgt:

§ 5 hat zu lauten:

„§ 5. (1) Diese Verordnung tritt

- für Anlagen bis 2 000 EGW mit 1. Jänner 1997,
- für Anlagen zwischen 2 000 und 15 000 EGW mit 1. Jänner 1995,
- für Anlagen zwischen 15 000 und 50 000 EGW mit 1. Jänner 1993,

im übrigen mit ihrer Kundmachung in Kraft.

(2) Eine zum Zeitpunkt des nach Maßgabe des Abs. 1 erfolgenden Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehende Anlage (§ 1 Abs. 1) hat gemäß § 33 c Abs. 1 WRG innerhalb von 10 Jahren den in Anlage A enthaltenen Emissionsbegrenzungen zu entsprechen. Hinsichtlich der Parameter Gesamt-Phosphor und Phosphat-Phosphor ist eine Anpassungsfrist von längstens 6 Jahren einzuhalten.“

Anlage B hat zu lauten:

„ ANLAGE B

1. Konzentrationen und Frachten von Abwasserinhaltsstoffen (Eigenschaften) gemäß Anlage A sind an Hand mengenproportionaler nicht abgesetzter homogener Tagesmischproben zu bestimmen. Bei Anlagen mit einer Zulauffracht bis 500 EGW₆₀ sind auch Zweistunden-Mischproben zulässig. Die Wirkungsgrade beziehen sich auf die gesamte Tagesrohzauffracht des Abwassers.
2. Der BSB₅ ist mit Nitrifikationshemmung zu bestimmen.
3. Den Emissionswerten der Anlage A liegen folgende oder gleichwertige Analysemethoden zugrunde. Für einen Parameter gemäß Anlage A gilt eine Analyseverfahren als gleichwertig, wenn ihre Bestimmungsgrenze unter dem Emissionswert liegt.

Biochemischer Sauerstoffbedarf BSB₅

DIN 38409-H51, Mai 1987
ÖNORM M 6277, Februar 1991
mit Nitrifikationshemmung

Chemischer Sauerstoffbedarf CSB	DIN 38409-H41, Dez. 1980 ÖNORM 6265, März 1991
Gesamter org. geb. Kohlenstoff TOC	DIN 38409-H3, Juni 1983 ÖNORM M 6284, Jänner 1988
Ammonium-Stickstoff NO ₃ -N	DIN 38406-E5, Okt. 1983 ÖNORM M 6242, Sept. 1989
Nitrat-Stickstoff NO ₃ -N	DIN 38405-D20, Sept. 1991
Organisch geb. Stickstoff	DEV-H11
Gesamt-Stickstoff	DEV-H12
Gesamt-Phosphor	DIN 38405-D11, Okt. 1983 ÖNORM M 6237, Nov. 1986
Phosphat-Phosphor	DIN 38405-D20, Sept. 1991 ÖNORM M 6237, Nov. 1986“

Die genormten Analysenmethoden können bezogen werden bei:
Österreichisches Normungsinstitut, Heinestraße 38, A-1021 Wien 2

Fischler

555. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung mehrerer für den Durchzugsverkehr als Bundesstraße entbehrlich gewordener Abschnitte von Bundesstraßen in Tirol

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenteil

- der B 111 Gailtal Straße von km 115,50 bis km 115,60 und von km 115,90 bis km 116,16 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsuntergebenen — mit Verordnung vom 25. Jänner 1985, BGBl. Nr. 59, bestimmten — Abschnitt „Gailbrücke Tassenbach“,
- der B 171 Tiroler Straße von km 503,23 (alt) bis km 504,00 (alt) wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsuntergebenen — mit Verordnung vom 14. August 1978, BGBl. Nr. 460, bestimmten — Abschnitt „Halbanschlußstelle Mils“,
- der B 173 Eiberg Straße von km 0,532 bis km 0,788 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsuntergebenen — mit Verordnung vom 17. Dezember 1973, BGBl. Nr. 14/1974, bestimmten — Abschnitt „Stampfangerbach“,
- der B 186 Ötztal Straße von km 0,14 bis km 0,275 wird, soweit er durch die Umlegung auf

den bereits fertiggestellten und verkehrsuntergebenen — mit Verordnung vom 22. November 1982, BGBl. Nr. 576, bestimmten — Abschnitt „Zubringer Ötztal“,

- der B 187 Ehrwalder Straße von km 4,84 bis km 5,09 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsuntergebenen — mit Verordnung vom 27. Juli 1984, BGBl. Nr. 328, bestimmten — Abschnitt „Hofherrbrücke“,
- der B 198 Lechtal Straße von km 20,80 bis km 25,075 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsuntergebenen — mit Verordnung vom 7. November 1980, BGBl. Nr. 511, und vom 22. Dezember 1986, BGBl. Nr. 9/1987, bestimmten — Abschnitt „Lawinensicherung Tieftaltobellawine“,
- der B 312 Loferer Straße von km 351,219 (alt) bis km 348,22 (alt) und der B 161 Paß Thurn Straße von km 161,315 (alt) bis zur Einbindung in die B 312 Loferer Straße wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsuntergebenen — mit Verordnung vom 9. Jänner 1978, BGBl. Nr. 58, abgeändert mit Verordnung vom 8. Februar 1990, BGBl. Nr. 109, bestimmten — Abschnitt „Knoten St. Johann in Tirol“ und
- der B 315 Reschen Straße von km 36,73 bis km 37,03 und von km 37,38 bis km 37,54 wird, soweit er durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsuntergebenen —

mit Verordnung vom 26. Juni 1985, BGBl. Nr. 276, bestimmten — Abschnitt „Lawinensicherung Hochfinstermünz, Abschnitt III“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurde, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel

556. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der A 22 Donauufer Autobahn im Bereich der Stadt Wien

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der A 22 Donauufer Autobahn — Anschlußstellen IAKW und Reichsbrücke — wird im Bereich der Stadt Wien wie folgt bestimmt:

Die bereits unter Verkehr stehenden Rampensysteme der beiden Anschlußstellen werden durch die neu herzustellenden bzw. teilweise umzubauenden Rampen 100I, 200I, 300I und 400I sowie 300R, 600R und 700R abgeändert.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Rampen aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten und beim Magistrat der Stadt Wien (MA 18 und MA 28) aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. 11.302 A im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

Schüssel

557. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 3 Donau Straße im Bereich der Marktgemeinde Emmersdorf an der Donau

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 3 Donau Straße wird im Bereich der Marktgemeinde Emmersdorf an der Donau wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 149,60 und bindet bei km 150,16 wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der neu herzustellenden Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten, beim Amt der Niederösterreichischen Landesregierung sowie bei der Marktgemeinde Emmersdorf an der Donau aufliegenden Planunterlagen (Plan Nr. B 3/74-91 im Maßstab 1 : 1 000) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Schüssel

558. Verordnung des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten betreffend die Auflassung zweier für den Durchzugsverkehr entbehrlich gewordener Abschnitte der B 140 Steyrtal Straße im Bereich der Gemeinde Micheldorf in Oberösterreich

Auf Grund des § 4 Abs. 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 420/1992 wird verordnet:

Die Straßenteile der B 140 Steyrtal Straße von alt-km 23,956 bis alt-km 24,477 und von alt-km 25,770 bis alt-km 26,375 werden, soweit sie durch die Umlegung auf den bereits fertiggestellten und verkehrsübergebenen — mit Verordnung vom 29. November 1984, BGBl. Nr. 510, und vom 24. September 1986, BGBl. Nr. 531, bestimmten — Abschnitt „Frauenstein“ für den Durchzugsverkehr entbehrlich wurden, als Bundesstraße aufgelassen.

Schüssel



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 3000 Seiten S 1 226,— inklusive 10% Umsatzsteuer für Inlands- und S 1 326,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von S 1,90 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 9,50 inklusive 10% Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 531 61.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als **Bezugsanmeldung** gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 7.272.800. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 797 89/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.